

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	62 (1965)
Heft:	5
Artikel:	Armenpflege im Bezirk Dielsdorf
Autor:	Brunner, Hanna
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-836487

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vielfach falsche Vorstellungen herrschen. Von großer Bedeutung im Rahmen der Familienplanung sind schließlich die operativen Verhütungsmaßnahmen, über die die ärztliche Beratungsstelle ebenfalls erschöpfend Auskunft geben kann.

Weite Kreise der Bevölkerung werden es begrüßen, wenn sich jetzt die Ärzteschaft angesichts der Vielfältigkeit der Fragen im Zusammenhang mit Familienplanung aktiv einschaltet, um dem ratsuchenden Publikum zweckmäßig und unter Beachtung der wissenschaftlichen wie der ärztlich-menschlichen Aspekte, den Weg zu ebnen.

(Volksrecht Nr. 88)

Armenpflege im Bezirk Dielsdorf

Von *Hanna Brunner*

Diplomarbeit an der Schule für Soziale Arbeit, Zürich 1964

(Ausleihe durch die Bibliothek des Zentralsekretariates der Pro Juventute, Zürich)

Nach einer einführenden kurzen Darstellung der für die nachfolgende Arbeit wichtigen rechtlichen Grundlagen der Armenpflege folgen in einem zweiten Kapitel einige Überlegungen dazu, wer heute auf die Hilfe der Armenpflege angewiesen sein könnte und was die Unterstützungsbedürftigkeit für einen Hilfesuchenden bedeuten könnte. Sozialversicherungen und schematische Hilfen haben es vielen Menschen ermöglicht, heute ohne die finanzielle Hilfe der Armenpflege auszukommen. Bei vielen der heute durch die Armenpflege Betreuten handelt es sich aber um sozial schlecht angepaßte Menschen, bei denen sich die Hilfe der Armenpflege nicht im Geldgeben erschöpfen kann, sondern denen eine intensive Betreuung zu einer besseren Bewältigung der an sie gestellten Anforderungen verhelfen muß.

In einem dritten Teil wird in der vorliegenden Arbeit versucht, einen Überblick über das Armenwesen in einem zürcherischen Landbezirk zu geben. Dabei wird u.a. untersucht, wie sich die Armenbehörden zusammensetzen, d.h. z.B. welchen Berufsgruppen die Armenpfleger angehören und ob die Berufsgruppen ihrer Bedeutung im Bezirk entsprechend vertreten sind. Aus einer Übersicht über die Armenfälle der einzelnen Gemeinden geht hervor, wie viele der Betreuten in der unterstützenden Gemeinde selber wohnen, in Heimen untergebracht sind oder in andern Gemeinden/Kantonen leben. Eine kurze Skizzierung der Fälle, wie sie der Armenpfleger heute sieht, zeigt, daß es für einen Armenpfleger oft nicht leicht ist, den heutigen Armenfällen, bei denen die Armutsursache sehr oft in der Persönlichkeit des Hilfesuchenden liegt, vorurteilslos zu begegnen. Einen Grund für die Werturteile, wie sie dem Armengenössigen gegenüber verschiedentlich noch bestehen, glaubt die Verfasserin darin zu finden, daß das zürcherische Armengesetz als Voraussetzung für eine materielle Hilfe durch die Armenpflege verlangt, daß es einem Hilfesuchenden «auch bei gutem Willen» nicht möglich sei, die Mittel zur Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse selber zu beschaffen. Diese Bedingung ist aber auf Grund moderner Erkenntnisse der Medizin und Psychologie in Frage gestellt. Wichtig ist vielmehr, daß die tatsächlichen Fähigkeiten und die vielleicht recht beschränkten Möglichkeiten des Hilfesuchenden berücksichtigt werden.